

Kosten für Hochbauten

- Kostenschätzung** ¹⁾
analog DIN 276 (Ausgabe 1993)
- Kostenfeststellung** ¹⁾
analog DIN 276 (Ausgabe 1993)

Bezeichnung der Maßnahme

Errichtung einer Mensa für das Arnold-Gymnasium und die Staatliche Realschule in Neustadt bei Coburg

Bauherr/Antragsteller

Landkreis Coburg, Herr Landrat Michael Busch, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg

Entwurfsverfasser

Architekturbüro [lu:p], Dipl.-Ing. Architekt BDA Renee Lorenz, Ringstraße 21, 96271 Grub am Forst

Objektdaten

Bruttogrundfläche ²⁾	Bruttorauminhalt ²⁾	Hauptnutzfläche ²⁾	Grundstücksfläche ²⁾
1.312,12 qm	5.052,91 cbm	NF 843,77 qm	24.234,08 qm

Aufgestellt:

Der Antragsteller:

Grub am Forst, 23.11.2011

Ort, Datum

Ort, Datum

1) Die Kostenschätzung ist dem Zuwendungsantrag, die Kostenfeststellung dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

2) Ermittlung nach DIN 277 (Ausgabe 1986)

Nr.	Kostengruppe	Betrag ^{3) 4)}	davon zuweisungsfähig ⁵⁾	
		€	€	€
		1	2	3
100	Grundstück			
▶	Summe Grundstück	0,00		
200	Herrichten und Erschließen			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung			
230	Nichtöffentliche Erschließung			
240	Ausgleichsabgaben			
▶	Summe Herrichten und Erschließen	200.000,00		
300	Bauwerk - Baukonstruktionen			
▶	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	1.484.476,08		
400	Bauwerk – Technische Anlagen			
▶	Summe Bauwerk – Technische Anlagen	817.000,00		
500	Außenanlagen			
▶	Summe Außenanlagen	138.232,51		
600	Ausstattung und Kunstwerke			
610	Ausstattung			
620	Kunstwerke			
▶	Summe Ausstattung und Kunstwerke	134.000,00		
700	Baunebenkosten			
▶	Summe Baunebenkosten	417.000,00		
	Zur Abrundung	- 708,59		
▶	Gesamtkosten	3.190.000,00		

3) Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

4) Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.2.3 VVK, VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO).

5) Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuwendungsrichtlinien beziehungsweise im Einzelfall nach dem Zuwendungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FA-ZR auf S. 3 dieses Musters.

Auszug aus FA-ZR

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück	-	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	- Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240)
300 Bauwerk – Baukonstruktion und 400 Bauwerk – Technische Anlagen	Insgesamt mit Ausnahme der:	- Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Kosten
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR ⁶⁾	Ausstattung (610) ausgenommen Erstaussattung der beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FA-ZR) ⁷⁾
700 Baunebenkosten	- Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagen-ermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden - Kosten für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR ⁶⁾	alle übrigen Kosten

6) **5.2.1.2** Die Kosten für die Aufträge an bildende Künstler und Kunsthandwerker sind grundsätzlich zuweisungsfähig. Soweit die Kosten einer Maßnahme nicht nach Kostenpauschalen festgesetzt werden, sind sie im Rahmen des Kostenrichtwertes nur bis zu folgenden prozentualen Anteilen der Kostengruppe 300 gemäß DIN 276 zuweisungsfähig:

- | | |
|--|----------|
| - bei Kosten der Kostengruppe 300 bis zu 500.000 €: | 2,0 v.H. |
| - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 2,5 Mio €: | 1,5 v.H. |
| - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 7,5 Mio €: | 1,0 v.H. |
| - von der diesen Betrag überschreitenden Summe | 0,5 v.H. |

höchstens jedoch 125.000 €.

7) **8.3.2** Abweichend von Nr. 5.2.1 sind bei **beruflichen Schulen** (Art. 11 bis 18 BayEUG) für Unterrichtsräume, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, auch die Kosten der erstmaligen Einrichtung zuweisungsfähig, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVBaySchFG). Entsprechendes gilt auch für die Einrichtung bestehender Räume, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG).